

Lüneburg, im Juni 2016

## Grüngürtel – Sicherung als Landschaftsschutzgebiet

Anknüpfend an das bereits im Februar 2015 vorgelegte Konzept für einen Grünring Lüneburg (westlicher Teil), greifen die Naturschutzverbände NABU und BUND dieses Thema insbesondere anlässlich des LZ-Artikels „Ringen um den grünen Gürtel“ in der LZ vom 03.06.2016 (S. 5) und unter dem Aspekt Kalt- und Frischluft erneut auf.

### Bedeutung des Grüngürtel

Das Stadtzentrum Lüneburgs bildet mit seiner sehr dichten Bebauung eine Wärmeinsel.<sup>1</sup> Solche städtischen Wärmeinseln sind auf Ausgleichsräume im Umland angewiesen. Der Grüngürtel gehört zum klimatischen Ausgleichsgebiet für die Hansestadt (s. Abbildung 1). Von Bedeutung sind hier die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete nord- bis südwestlich der Bebauung. Als Kaltluft werden bodennahe Luftschichten bezeichnet, die bei nächtlicher Ausstrahlung besonders stark abkühlen. Kaltluft entsteht vor allem über Acker- und Grünlandflächen, während Frischluft (lufthygienisch saubere Luft) vor allem über Waldgebieten entsteht.<sup>2</sup> Im Bereich des Grüngürtels finden sich insbesondere zahlreiche Ackerflächen, die zur Kaltluftentstehung beitragen.

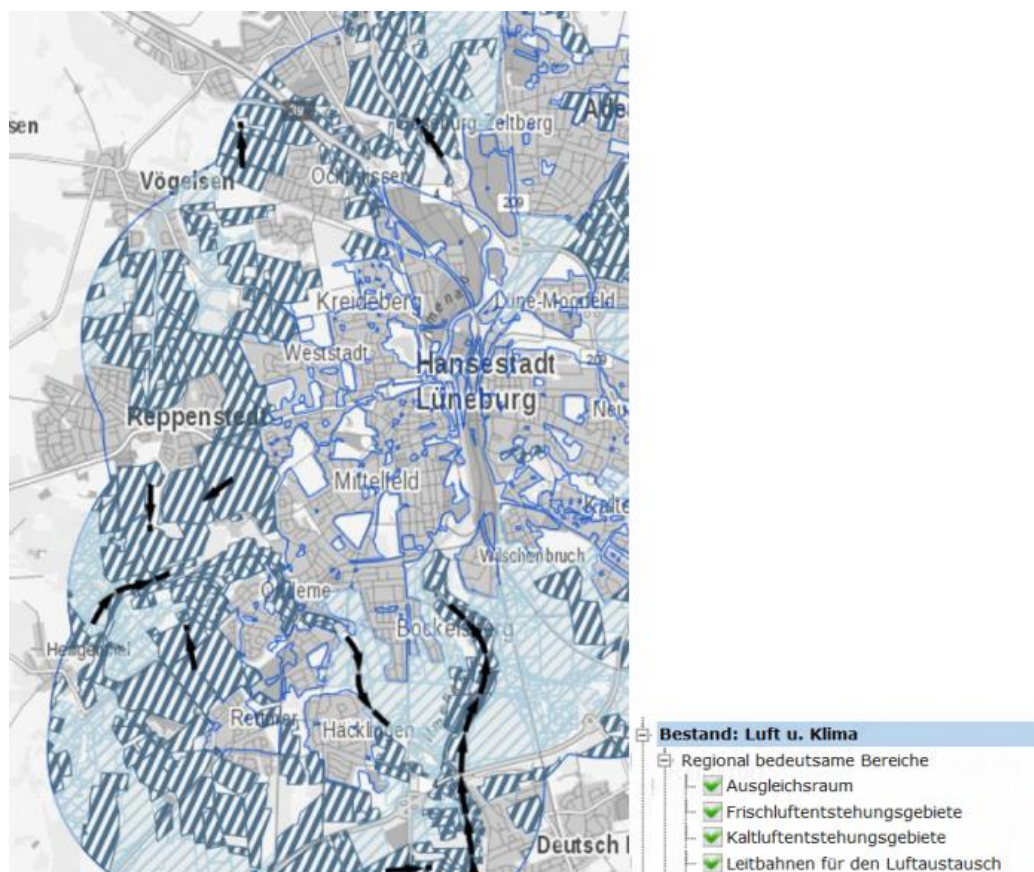


Abbildung 1: Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete (Quelle: Auszug aus dem LRP-Entwurf)

<sup>1</sup> Stadt Lüneburg, Landschaftsplan, S. 42.

<sup>2</sup> LK Lüneburg, LRP-Entwurf, S. 95.

Darüber hinaus kommt mehreren Teilen des Gebietes eine wichtige Bedeutung insbesondere für die stadtnahe Erholung zu.

### **Sicherung des Grüngürtels**

Wie oben gezeigt, erfüllt der Grüngürtel wichtige Funktionen für die Hansestadt Lüneburg. Deshalb ist sein dauerhafter Erhalt unabdingbar. Wichtige, hierbei zu berücksichtigende Punkte gehen bereits aus dem Konzept von NABU und BUND aus dem Februar 2015 hervor.<sup>3</sup> Ziel muss es sein, das Gebiet des Grüngürtels u.a. als klimatischen Ausgleichsraum zu erhalten, d.h. von weiterer Bebauung freizuhalten. Gleichzeitig kann so ein Beitrag zum Biotopverbund geleistet werden und es können bestehende landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Erholungsfunktion der Landschaft gesichert werden.

Im Fokus steht nun die Frage, ob das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Grundlage bietet, das in Frage stehende Gebiet zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft, konkret zu einem Landschaftsschutzgebiet, zu erklären. Im Folgenden wird dies in erster Linie unter der Bedeutung des Grüngürtels für die Kalt- und Frischluftversorgung der Stadt Lüneburg betrachtet.

Voraussetzung für die Erklärung eines Gebietes zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft ist stets seine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit.<sup>4</sup> Damit der Grüngürtel als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden kann, müsste er also schutzwürdig und schutzbedürftig sein.

### **Schutzwürdigkeit**

Schutzwürdig ist ein Gebiet, wenn „es die gesetzlichen Merkmale aufweist und zur Verwirklichung der damit verknüpften Schutzziele geeignet ist.“<sup>5</sup>

Bei der Feststellung der Schutzwürdigkeit kommt es nicht darauf an, wie die Schutzwürdigkeit im Vergleich mit anderen Gebieten zu beurteilen ist. Rechtlich ist es bedeutungslos, ob andere schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete unter Schutz gestellt wurden oder nicht.<sup>6</sup> Auch kommt es nicht auf die Ursache der Schutzwürdigkeit an, so dass auch Sekundärbiotop und Flächen, die sich zu schutzwürdigen Biotopen entwickeln können, unter Schutz gestellt werden können.<sup>7</sup>

Die gesetzlichen Merkmale eines LSG ergeben sich aus § 26 Abs. 1 BNatSchG. Hiernach sind LSG Gebiete, in denen der „besondere Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [http://www.bund-lueneburg-harburg.de/fileadmin/bundgruppen/bcmsrvelbeide/Lueneburg/2015-02-17\\_Gruenring-Lueneburg-west-BUND-NABU.pdf](http://www.bund-lueneburg-harburg.de/fileadmin/bundgruppen/bcmsrvelbeide/Lueneburg/2015-02-17_Gruenring-Lueneburg-west-BUND-NABU.pdf).

<sup>4</sup> Fischer-Hüftle et al., in: Schuhmacher/Fischer-Hüftle, Kommentar BNatSchG, § 22 Rn. 3.

<sup>5</sup> OVG Saarlouis, Urteil v. 07.03.2007, AZ: 1 N 3/06, Rn. 60 (juris).

<sup>6</sup> Meßerschmidt, BNatSchR, 108. Aktualisierung 2012, § 22 Rn. 11.

<sup>7</sup> Ebd., Rn. 10.

Um ein LSG ausweisen zu können, genügt bereits das Vorliegen eines dieser gesetzlichen Schutzzwecke. Wie die Schutzzwecke zeigen, liegt der Fokus in einem LSG nicht primär auf dem Naturschutz, sondern zielt auf die Bedarfe des Menschen<sup>8</sup> und den Schutz der Landschaft.<sup>9</sup> Auch eine Bewirtschaftung bzw. landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes steht einer LSG-Ausweisung nicht entgegen.<sup>10</sup> So muss nach § 5 Abs. 1 BNatSchG bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft berücksichtigt werden. Nach geltendem Recht dient ein LSG damit nicht dem Schutz wertvoller Naturlandschaften (hierfür gibt es andere Schutzinstrumente), sondern auch dazu, die bestehende landwirtschaftliche Nutzung eines Gebietes vor dem Eindringen anderer Nutzungen zu schützen.<sup>11</sup>

Zudem sind LSG für die Erholung von Bedeutung. Gerade bei stadtnahen Gebieten kann ihre besondere Bedeutung für die Erholung auch darin liegen, „*dass Gebiete freigehalten werden, die so dem Siedlungsdruck entzogen sind und [...] die Funktion eines Erholungsgebiets übernehmen können, auch wenn sie keine besondere Schönheit oder Eigenart aufweisen.*“<sup>12</sup>

### **Schutzwürdigkeit des Grüngürtels**

Zu klären ist, ob der Schutzzweck des Grüngürtels mit zumindest einem der gesetzlichen Schutzzwecke eines LSG übereinstimmt. In dem vorliegenden Kontext sind insbesondere die Nummern 1 und 3 des § 26 Abs. 1 BNatSchG von Interesse.

Die Nr. 1 ermöglicht den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Dabei umfasst der Naturhaushalt unter anderem die Schutzgüter Klima und Luft.<sup>13</sup> Ein Aspekt des Erhalts der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Sicherung von Flächen „*mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen*“.<sup>14</sup> Ziel der Sicherung des Grüngürtels ist es u.a., bestehende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie den klimatischen Ausgleichsraum für die Hansestadt Lüneburg zu erhalten. Dieses Ziel kann vor dem Hintergrund des o.a. Zitates aus § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zweifelsfrei dem Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zugeordnet werden. Somit erfüllt der Grüngürtel zumindest einen der gesetzlichen Schutzzwecke eines LSG.

Die Nr. 3 ermöglicht es, ein Gebiet aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als LSG auszuweisen. Wie der Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) zeigt, kommt mindestens Teilflächen des Grüngürtels eine besondere Bedeutung für die Erholung zu. Weiterhin liegt angesichts der stadtnahen Lage die besondere Bedeutung für die Erholung auch im Freihalten der Flächen des Grüngürtels von weiterer Bebauung (s. auch oben). D.h. der Grüngürtel erfüllt mindestens in Teilbereichen einen weiteren gesetzlichen Schutzzweck eines LSG.

---

<sup>8</sup> Dietrich, Schutzgebietskategorien, S. 99.

<sup>9</sup> Meßerschmidt, BNatSchR, 111. Aktualisierung 2012, § 26 Rn. 28.

<sup>10</sup> Ebd. Rn. 77.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Stöckel/Müller-Walter, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 191. EL 2012, § 26 BNatSchG Rn. 11.

<sup>13</sup> § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

<sup>14</sup> § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Hiernach sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Grüngürtel schutzwürdig ist. Die landwirtschaftliche Nutzung vieler Flächen steht dem nicht entgegen (s.o.). Damit eine Ausweisung als LSG rechtens ist, muss das Gebiet auch schutzbedürftig sein.

### **Schutzbedürftigkeit**

Neben der Schutzwürdigkeit entscheidet die Schutzbedürftigkeit im Wesentlichen über die Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung, wobei das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit aber nicht dazu führt, dass nur zwingend erforderliche Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks ergriffen werden dürfen.<sup>15</sup> Die Ausweisung eines Schutzgebietes kommt vielmehr bereits dann in Betracht, wenn sie „vernünftigerweise geboten“ ist.<sup>16</sup> Vernünftigerweise geboten ist eine Schutzgebietsausweisung bereits im Falle einer abstrakten Gefährdung der gesetzlichen Schutzgüter, einer konkreten Gefährdung bedarf es nicht.<sup>17</sup> Von einer abstrakten Gefährdung ist bereits dann auszugehen, wenn „*ein Schadenseintritt ohne die vorhergesehenen Maßnahmen nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist.*“<sup>18</sup> Es genügt, wenn der vorliegende Sachverhalt nach der allgemeinen Lebenserfahrung dazu geeignet ist, eine Gefahr darzustellen.<sup>19</sup> Nutzungsdruck oder zu erwartende Beeinträchtigungen eines Gebietes können z.B. eine abstrakte Gefährdung darstellen.<sup>20</sup>

Angesichts des stetig steigenden Siedlungsdrucks in Lüneburg gab und gibt es Überlegungen bzw. in Teilen bereits konkretere Planungen, Teile des Grüngürtels baulich zu nutzen. So beispielsweise am Wienebütteler Weg und – wenn derzeit auch nicht mehr in der Diskussion – auf ehemaligen LSG-Flächen Am Butterberg in Oedeme.

Dieser enorme Siedlungsdruck ist eine zu erwartende Beeinträchtigung des Gebietes des Grüngürtels. Er stellt in jedem Fall eine abstrakte, für Teilflächen, wie die o.g. Beispiele zeigen, sogar eine sehr konkrete Gefährdung des Grüngürtels dar. Seine Schutzbedürftigkeit ist folglich gegeben.

### **Ergebnis**

Dem Grüngürtel kommt eine besondere Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für die Stadt Lüneburg zu. Insbesondere diese Funktion begründet seine **Schutzwürdigkeit**. Der zunehmende Siedlungsdruck muss als abstrakte Gefährdung des Schutzzwecks des Grüngürtels betrachtet werden, d.h. der Grüngürtel ist auch **schutzbedürftig**. Damit sind beide Kriterien, die zur Ausweisung eines LSG erfüllt werden müssen, gegeben. **Aus rechtlicher Perspektive ist die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet unproblematisch.**

<sup>15</sup> BVerwG, Beschluss v. 18.07.1997, AZ: 4 BN 5/97, Rn. 6 (juris).

<sup>16</sup> Ebd. und BVerwG, Urteil v. 05.02.2009, AZ: 7 CN 1/08, Rn. 30 (juris).

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Vgl. Meßerschmidt, BNatSchR, 108. Aktualisierung 2012, § 22 Rn. 14.

<sup>20</sup> Fischer-Hüftle et al., in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar BNatSchG, § 22 Rn. 6.

**Literaturangaben:**

- Dietrich, Björn: Eine Systematisierung der Schutzgebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes nach landschaftsökologischen Kriterien. Hamburg 2010. [Schutzgebietskategorien]
- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max/Amb, Friedrich (Hrsg.): Strafrechtliche Nebengesetze. Beck'sche Kurzkommentare Band 17, 201. Ergänzungslieferung (andere EL sofern gesondert vermerkt) München 2015. [strafrechtliche Nebengesetze]
- Landkreis Lüneburg: Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg. Entwurf, Juni 2015. [LRP-Entwurf]
- Meßerschmidt, Klaus: Bundesnaturschutzrecht. Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. 115. Aktualisierung 2013 (andere Aktualisierungen, sofern gesondert vermerkt), Heidelberg u.a. 2013. [BNatSchR]
- Schumacher, Jochen/Fischer-Hüftle, Peter: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Stuttgart 2011. [Kommentar BNatSchG]
- Stadt Lüneburg: Landschaftsplan Lüneburg. Lüneburg 1996. [Landschaftsplan]